

# **Nutzungsordnung des Medienzentrums Saalekreis**

## **§ 1 - Status**

(1) Das Medienzentrum des Landkreises Saalekreis (MZ Saalekreis) ist eine öffentliche, nicht rechtsfähige Einrichtung in Trägerschaft des Landkreises Saalekreis.

(2) Der Landkreis Saalekreis gewährt jährlich im Rahmen seines Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung notwendiger Personal- und Sachausgaben.

## **§ 2 - Nutzer**

(1) Nutzer des MZ Saalekreis können sein:

1. alle Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Saalekreis
2. Kindertagesstätten im Landkreis Saalekreis
3. Schulen im Landkreis Saalekreis
4. gemeinnützige, nichtkommerzielle Bildungseinrichtungen, Vereinigungen und Vereine
5. Bildungsträger der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Landkreis Saalekreis
6. kreisangehörige Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und ihre Einrichtungen

(2) Die Nutzer müssen bei der Erstausleihe eine Bescheinigung des Leiters der jeweiligen Einrichtung vorlegen.

(3) Alle Nutzer erhalten eine Kundenkarte mit Kundennummer. Sie müssen diese auf Verlangen vorzeigen können.

## **§ 3 - Nutzungszeit**

(1) Die Nutzungszeit für audiovisuelle Unterrichtsmittel und technische Geräte beträgt grundsätzlich 14 Tage (inkl. Wochenenden und Feiertagen). Sie kann vor ihrem Ablauf nach persönlicher Absprache verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für das betreffende Medium vorliegt.

(2) Das MZ Saalekreis ist berechtigt, ausgeliehene Medien auch vor Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit zurückzufordern, vor allem dann, wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass der Nutzer die ausgeliehenen Medien an Dritte ohne Zustimmung des MZ Saalekreis weitergegeben hat.

(3) Mehrmalige Überschreitungen der festgelegten Nutzungszeit sowie unsachgemäßer Umgang der zur Nutzung übergebenen Materialien können die unbefristete Aufhebung des Nutzungsrechtes zur Folge haben.

## **§ 4 - Nutzung**

(1) Eine Online-Recherche und die dementsprechende Vorbestellung von audiovisuellen Unterrichtsmitteln kann im Internet unter: <http://www.medienzentrum.saalekreis.de> erfolgen. Eine Registrierung dafür wird mit dem Erhalt der Kundenkarte erteilt.

(2) Die Übergabe von audiovisuellen Unterrichtsmitteln und technischen Geräten an den Nutzer kann nur durch dessen persönliche Entgegennahme direkt im Medienzentrum des Landkreises erfolgen.

(3) Die Übergabe wird rechtskräftig durch die Unterschrift des Nutzers über den Empfang des Nutzungsgegenstandes. Gleichzeitig bestätigt damit der Nutzer den ordnungsgemäßen Zustand des übernommenen Gegenstandes.

(3) Entsprechend dem Urheberrechtsgesetz dürfen audiovisuelle Medien weder verändert noch kopiert werden.

(4) Technische Geräte dürfen nicht eigenmächtig repariert werden.

(5) Audiovisuelle Medien dürfen nur nichtgewerblich im Unterricht, zur Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung sowie zur privaten Sichtung in Vorbereitung auf den Bildungseinsatz eingesetzt werden.

## **§ 5 - Rückgabe**

Die Rückgabe der entliehenen Materialien, Medien und Geräte erfolgt entsprechend der Nutzungsbedingungen. Empfangsbestätigungen sind dabei vorzulegen und dienen der Rückgabebestätigung. Der übernommene Gegenstand ist in einem ordnungsgemäßen Zustand, wie übernommen, zurückzugeben. Etwaige Veränderungen und Verschlechterungen oder den totalen Untergang hat der Nutzer zu vertreten.

## **§ 6 - Gebühren**

(1) Nutzer gemäß § 2 Absatz (1) sind von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes befreit.

## **§ 7 - Haftung**

Mit Unterschrift geht bei Übergabe/Übernahme der audiovisuellen Medien und technischen Geräte im Falle von Sachbeschädigung bzw. Verlust die Haftung auf den Nutzer über.

## **§ 8 - Schadenersatz**

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, jegliche Veränderung des Nutzungsgegenstandes dem MZ Saalekreis mitzuteilen. Jegliche Verschlechterung, Beschädigung, Diebstahl oder eine sonstige Entfernung des Nutzungsgegenstandes ist dem Medienzentrum unaufgefordert anzuzeigen.

(2) Die Schadenersatzpflicht beläuft sich - bei teilweiser Zerstörung/Beschädigung in Höhe der anfallenden Reparatur- und Transportkosten, - bei vollständiger Zerstörung oder Verlust in Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Neuwertes.

## **§ 9 - Inkrafttreten der Nutzungsordnung**

Die Nutzungsordnung tritt am 01.08.2015 mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 in Kraft.

Merseburg,



Frank Bannert  
Landrat